

TOP 23:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte

COM(2014) 581 final

Drucksache: 441/14 und zu 441/14

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe von Motoren für "nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (NSBMMG)" zu verringern und die Komplexität des Rechtsrahmens für den Sektor zu senken. Unter den Begriff NSBMMG fallen verschiedenartigste Verbrennungskraftmaschinen, die in handgeführte Geräte, Baumaschinen, Stromgeneratoren, Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffe eingebaut werden. Der Vorschlag sieht strengere Emissionsgrenzwerte für diese Verbrennungsmotoren vor. Zudem sollen harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen dieser Motoren auf dem EU-Markt eingeführt werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen 28 nationale Rechtsvorschriften in diesem Bereich ersetzt und die Richtlinie 97/689/EG mit 15 Anhängen aufgehoben werden.

Nach Auffassung der Kommission besteht folgender Änderungsbedarf der bestehenden Richtlinie: So sei der Anwendungsbereich der Richtlinie zu sehr eingeschränkt, da einige Motorenkategorien nicht erfasst seien. Die Stufen für Emissionsgrenzwerte entsprächen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Technik, darüber hinaus passten die Emissionsgrenzwerte für bestimmte Motorenkategorien nicht zueinander. Außerdem seien neben Grenzwerten für die Partikelmasse auch solche für die Partikelzahl erforderlich.

Im Vergleich zur derzeit geltenden Richtlinie sollen mit der neuen Verordnung insbesondere:

- neue Emissionsgrenzwerte eingeführt werden, die dem technischen Fortschritt und den politischen Zielen der EU für den Straßenverkehr Rechnung tragen, um die Luftreinhaltungsziele der EU zu erreichen;

- der Anwendungsbereich erweitert werden, um in der EU und international die Marktharmonisierung zu verbessern und die Gefahr von Marktverzerrungen möglichst gering zu halten;
- Maßnahmen eingeführt werden, um das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Durchsetzung der neuen Regelungen, einschließlich der Bedingungen für eine bessere Marktaufsicht, zu verbessern.

Im Verordnungsvorschlag nebst Anhängen werden Regelungen zum Geltungsbereich, zur Zuordnung der Motoren in Motorenklassen und zu den Pflichten der Mitgliedstaaten, der Genehmigungsbehörden, der Marktaufsichtsbehörden, der Hersteller, der Einführer und der Händler getroffen. Ferner sollen grundlegende Regelungen zu den materiellen Anforderungen für die EU-Typgenehmigung, zur Überwachung der Emissionen von Motoren im Betrieb, zum Ablauf des EU-Typgenehmigungsverfahrens, zur Änderung und Erweiterung von EU-Typgenehmigungen und zu Ausnahmen getroffen werden. Außerdem werden Regelungen zum Inverkehrbringen der Motoren, zu Schutzvorkehrungen, internationale Regelungen sowie Regelungen zur Bereitstellung von technischen Informationen, zur Benennung und Notifizierung von technischen Diensten und zu Sanktionen bei Verstößen vorgeschlagen.

Die verbindlichen Anforderungen für die Emissionsgrenzwerte der Stufe V sollen im Einzelnen durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden. Durch diese sollen unter anderem folgende Vorschriften verbindlich werden:

- im Einzelnen festgelegte Anforderungen für die Prüfzyklen;
- Verfahren für technische Prüfungen und Messungen;
- ausführliche Vorkehrungen und Anforderungen für die gemäß der Verordnung genehmigten Ausnahmen;
- ausführliche Bestimmungen für die Typgenehmigungsverfahren.

Der Vorschlag beruht auf Artikel 114 AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 441/1/14** ersichtlich.